

**Satzung**  
**für die Jagdgenossenschaft des**  
**gemeinschaftlichen Jagdbezirk**  
**Mettlach**

v. 14.06.1975

(Abl. Nr. 24/1975 v. 13.06.1975,

Inkraftgetreten am 14.06.1975)

zuletzt geändert mit Beschluss v. 22.06.1990 (Abl. Nr. 42/1990 v. 19.10.1990, S. 7 f., Inkraftgetreten am 20.10.1990)

**(Bereinigte Fassung)**

**§ 1**

**Name, Sitz und Aufsichtsbehörden**

- 1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Mettlach“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mettlach.
- 2) Aufsichtsbehörden sind der Landrat des Kreises Merzig-Wadern als Untere Jagdbehörde sowie der Minister des Innern als Oberste Jagdbehörde.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mettlach gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen, der das Grundflächenverzeichnis auf dem laufenden zu halten hat.

**§ 3**

**Aufgaben**

- 1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- 2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

**§ 4**

**Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand,
2. die Genossenschaftsversammlung,
3. der Genossenschaftsausschuss.

**§ 5**

**Jagdvorsteher**

- 1) Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und zur Bekleidung öffentlicher Ämter berechtigt ist.
- 2) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen Ersatz verlangen. Es kann ihm auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 3) Neben dem Jagdvorsteher ist ein stellvertretender Jagdvorsteher zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 entsprechend.

**§ 6**

**Aufgaben des Jagdvorstehers**

- 1) Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen.
- 2) Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Versammlung, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt sie aus, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 3) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind (§§ 10 und 11 dieser Satzung).
- 4) In Angelegenheiten, für die die Genossenschaftsversammlung zuständig ist, kann der Jagdvorsteher dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluss der Genossenschaftsversammlung anordnen. In diesen Fällen hat er unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.
- 5) Die Genossenschaftsversammlung kann die Anordnung aufheben, soweit nicht schon Rechte

Dritter durch die Anordnung entstanden sind.

## **§ 7**

### **Verpflichtungserklärungen**

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, handschriftlich unterzeichnet sind.

## **§ 8**

### **Genossenschaftsversammlung**

1) Die Genossenschaftsversammlung wird durch den Jagdvorsteher einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Öffentliche Bekanntmachung.

2) Die ordnungsgemäß einberufene Jagdgenossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden oder durch Vollmacht vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJG). Bei Stimmen- oder Flächenungleichheit kommt kein Beschluss zustande. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Abstimmung erfolgt namentlich, soweit nicht Einstimmigkeit vorliegt. Aufgrund des Genossenschaftskatasters berechnet der Jagdvorsteher das Stimmverhältnis und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

## **§ 9**

### **Stimmrecht**

1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht durch einen anderen Jagdgenossen oder einer von ihm hauptamtlich beschäftigten Fachkraft ausüben lassen. Der Vertreter hat vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter eine Vollmacht vorzulegen. Die Vollmacht muss Name, Vorname und Anschrift des Bevollmächtigten und des Bevollmächtigenden enthalten. Kein Jagdgenosse oder Vertreter darf mehr als 5 Vollmachten in

seiner Person vereinigen.

- 2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- 3) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses und deren Stellvertreter,
2. Veränderungen des Jagdbezirkes bzw. der Jagdbezirksteile durch Abrundung oder Teilung,
3. die Art der Nutzung der Jagdbezirksteile,
4. die Verwendung des Jagdertrages,
5. die Erhebung und Verwendung der Umlagen,
6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
7. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert 50,— Deutsche Mark übersteigt,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Entlastung des Jagdvorstehers, des Genossenschaftsausschusses und des Kassenverwalters,
12. die Übertragung von Aufgaben (§§ 12, 19 dieser Satzung),
13. die Änderung der Satzung

## **§ 11**

### **Genossenschaftsausschuss**

- 1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus sieben Jagdgenossen die mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern von der Genossen-

schaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Jeder Jagdbezirks teil ist hierbei durch 1 Jagdgenossen und 1 Vertreter zu berücksichtigen.

- 2) Im Genossenschaftsausschuss hat der Jagdvorsteher den Vorsitz. Der Genossenschaftsausschuss wird durch den Jagdvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
- 3) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung
  1. des Grundflächenverzeichnisses,
  2. der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses,
  3. der Kassenverwaltung, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnungen,
  4. des Verteilungsplanes und der Beitragslisten,
  5. Mitwirkung bei der Verpachtung der Jagdbezirksteile durch ausdrücklich zugestandenes Anhörungsrecht.Der Ausschuss ist verpflichtet, der Genossenschaftsversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Führung eines Rechtsstreites und den Verzicht auf Ansprüche der Genossenschaft.
- 4) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 12**

### **Übertragung von Aufgaben**

Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Mettlach mit deren Zustimmung widerruflich übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 13**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

- 1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirksteil.
- 2) Der Jagdvorsteher stellt auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. A und 5 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und

- soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekannt zu machen.

- 3) Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

## **§ 14**

### **Auszahlung des Jagdertrages**

- 1) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den vom Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,— DM, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,— DM erreicht hat.

## **§ 15**

### **Einzahlung und Umlagen**

Die von den Jagdgenossen zu zahlenden Umlagen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist die Gemeindekasse Mettlach. Die durch die Beibehaltung entstehender Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 16**

### **Vermögensverwaltung**

- 1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- 2) Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn

diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.

- 3) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem Laufenden zu halten.
- 4) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

### **§ 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Haushalt**

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

### **§ 19 Kassenverwaltung**

- 1) Die Kassenverwaltung obliegt dem Jagdvorsteher. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen, der nicht Mitglied des Genossenschaftsausschusses ist, zum Kassenverwalter bestellen.
- 2) Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Gemeindekasse Mettlach übertragen werden. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

### **§ 20 Jahresrechnung**

- 1) Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.
- 2) Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.
- 3) Die Haushaltsrechnung muss nachweisen,
  1. ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb

der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste halten,

2. wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verblieben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
  3. welche Haushaltsreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
  4. welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.
- 4) Die Vermögensrechnung muss den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

### **§ 21 Rechtsweg**

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

### **§ 22 Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach".

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 12.11.1974, in der 76 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 2.034,62 ha anwesend und vertreten waren und die Änderung in der Genossenschaftsversammlung vom 17.4.1975, in der 15 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 1.652,09 ha anwesend und vertreten waren, beschlossen worden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Jagdvorsteher